

Muster-Allgemeinverfügung des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die unteren Gesundheitsbehörden zum

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 26.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Teil 2: Allgemeinverfügung der Stadt / des Landkreises xxx

Der Oberbürgermeister / Der Landrat / Die Landrätin der Stadt xxx / des Landkreises xxx ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 32 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt xxx / des Landkreises xxx an:

I. Erster Abschnitt Abweichende allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abweichende Begriffsbestimmung

Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 16 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bedürfen folgende Personen keines Nachweises eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines in den § 2 Abs. 2 Nr. 9 genannten Tests:

1. Geimpfte im Sinne des § 2 Nr. 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 / § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, bei denen die letzte für eine Grundimmunisierung erforderliche Impfung nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Davon abweichend gilt die Befreiung für Personen, die eine Grundimmunisierung mit dem Impfstoff der Firma Janssen erhalten haben, nur dann, wenn entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision in der aktuellen Fassung eine zusätzliche Impfung mit einem mRNA-Impfstoff zur Optimierung des Impfschutzes erfolgt ist und diese nicht länger als 6 Monate zurückliegt,

2. Geimpfte im Sinne des § 2 Nr. 2 SchutzAusnahmV / § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die zusätzlich eine Auffrischimpfung gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission in der aktuell gültigen Fassung erhalten haben,
3. Genesene im Sinne des § 2 Nr. 4 SchAusnahmV / § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

II. Zweiter Abschnitt Besondere Infektionsschutzmaßnahmen

§ 2 Kontaktbeschränkung

- (1) Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur gestattet mit
 1. den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
 2. einer weiteren haushaltsfremden Person.
- (2) Die Ausnahmen von der Kontaktbeschränkung des § 17 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bleiben unberührt.

§ 3 Verpflichtung zur Verwendung einer FFP2-Maske

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen des dort geregelten Katalogs eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu verwenden.
- (2) Die Ausnahme des § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Hs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO für den öffentlichen Personennahverkehr und den öffentlichen Personenfernverkehr, für den § 28b Abs. 5 IfSG gilt, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO unberührt.

§ 4 Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

- (1) An den folgenden Orten ist im öffentlichen Raum außerhalb geschlossener Räume (ggf. Zusatz ist in der Zeit von xx Uhr bis xx Uhr) eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen:
 - selbstständige Regelung der Orte durch die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend § 18 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, welche mittels Karte als Anlage nochmals verdeutlicht werden sollten
 - o bestimmte Straßen, Wege und Plätze

- zudem ggf:
 - Wochenmärkte,
 - in Warteschlange,
 - auf Spezialmärkten sowie Floh- oder Trödelmärkten,
 - nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224),
 - nach der StVO ausgewiesene Fußgängerzonen (Zeichen 242.1),
 - ...
- zudem Kennzeichnung vor Ort erforderlich

(2) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO unberührt.

§ 5

Maximale Kapazitätsauslastung und Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen

- (1) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen beträgt abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 30 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen liegt. Für kulturelle Veranstaltungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1i ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume beträgt abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 50 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 200 teilnehmenden Personen liegt. Für kulturelle Veranstaltungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6

Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen

- (1) Für nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen liegt die Personenobergrenze abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bei bis zu gleichzeitig 30 teilnehmenden Personen.
- (2) Für nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume liegt die Personenobergrenze abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bei bis zu gleichzeitig 50 teilnehmenden Personen

§ 7

Erweiterte Verkaufsflächenregelung im Einzelhandel

Abweichend von § 20 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat in Geschäften des Einzelhandels die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 sicherzustellen, dass sich in den Geschäfts- und Betriebsräumen nicht mehr als ein Kunde pro 20 Quadratmetern Verkaufsfläche aufhält. Für Einkaufszentren ist zur Berechnung der nach Satz 1 maßgeblichen Verkaufsfläche die Summe aller Verkaufsflächen in der Einrichtung zugrunde zu legen.

§ 8

Erweiterte 3G-Zugangsbeschränkung

Abweichend von § 18 Abs. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt die 3G-Zugangsbeschränkung auch für den Publikumsverkehr in geschlossenen Räumen in Dienststellen des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 9

Erweiterte 2G-Zugangsbeschränkung

Abweichend von § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für Fahrschulen und für Schulungen in erster Hilfe die 2G-Zugangsbeschränkung.

§ 10

Erweiterte 2G-Plus-Zugangsbeschränkung

- (1) Abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d), e), f), g) und i) ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für folgende Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung
1. Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes, wobei die Ausnahmen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entsprechend gelten,
 2. bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger Dienstleistungen,
 3. bei Reisebusveranstaltungen,
 4. bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,
 5. bei kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen.
- (2) Abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt in geschlossenen Räumen die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung für alle öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen.

§ 11

Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen sind Zuschauer untersagt.

§ 12

Alkoholausschank und Alkoholkonsum

- (1) Der Ausschank von Alkohol im öffentlichen Raum einschließlich in öffentlich zugänglichen Einrichtungen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.

- (2) Der Konsum von Alkohol im öffentlichen außerhalb geschlossener Räume ist untersagt, in/an/auf...
- selbstständige Regelung der Orte durch die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend, welche mittels Karte als Anlage nochmals verdeutlicht werden sollten (vgl. bereits § 4 Muster-AV)
 - zudem sollte Kennzeichnung vor Ort erfolgen

III. Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Geltungsdauer

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt **am xx.12.2021** in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2021 außer Kraft.
- (2) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der xxx einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht xxx kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der xxx eingesehen werden. **[Weitere Ergänzung durch jeweilige untere Gesundheitsbehörde]**

xxx, den xx.12.2021

xxx
Oberbürgermeister/Landrat/Landrätin

Begründung:

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) **die Stadt xxx / der Landkreis xxx** im übertragenen Wirkungskreis.

Die aktuell gültige ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat in Thüringen ein Frühwarnsystem etabliert. Bei lokal ansteigenden Fallzahlen entscheiden neben dem Frühwarnindikator (der Sieben-Tage-Inzidenz), auch die lokale Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen darüber, wann zusätzliche Eindämmungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Aktuell befinden sich bereits seit dem 6. November 2021 alle Landkreise und kreisfreien Städte in der höchsten Warnstufe, der Warnstufe 3.

Die grundlegenden Schutzmaßnahmen der Warnstufe 3 sind in den Abschnitten 3 und 4 der aktuell gültige ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelt.

Seit diesem Zeitpunkt ist trotz der bereits getroffenen Eindämmungsmaßnahmen die thüringenweite Sieben-Tage-Inzidenz nochmals von 405,9 pro 100.000 Einwohnern auf heute (Stand 08.12.2021) 1.036,1, die Hospitalisierungsinzidenz von 14,2 pro 100.000 Einwohnern auf heute 17,6 sowie die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen von 16,8 % auf heute 34,8 % angestiegen. Die Kliniken Thüringen sind bereits an der absoluten Belastungsgrenze. Es war bereits erforderlich, dass über das sog. Kleeblattsystem zwischenzeitlich (Stand 8.12.2021) 15 Intensivpatienten in andere Bundesländer (12 x Niedersachsen, 2x Schleswig-Holstein, 1 x Bremen) verlegt wurden. Zudem ist von weiteren Verlegungen von ITS-Patienten über Klinikverbünde in grenznahe Krankenhäuser andere Bundesländer außerhalb des Kleeblattsystems auszugehen. Durch die Thüringer Kliniken die Regelversorgung eingeschränkt, um personelle Kräfte für die Versorgung von Patienten auf Intensivstation zu gewinnen.

In der Stadt / Im Landkreis ist ein diffuses Infektionsgeschehen zu beobachten. Eine Stabilisierung des Infektionsgeschehens ist durch die bisherigen Regelungen nicht eingetreten. Die Situation der Intensivstationen-Auslastung ist auch unter Berücksichtigung des Berichts und der dringenden Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats zu Maßnahmen in der vierten Welle vom 11. November 2021 bereits erheblich angespannt. Aktuell werden in Thüringen 213 Covid-19 Patienten auf Intensivstation behandelt (am 27.10.2021 waren es noch 54 Covid-19-Patienten). Die Intensivbettenauslastung liegt bei mehr als dem Zweifachen des Schwellenwerts der Warnstufe 3. Der Anteil der Geimpften auf Intensivstation beläuft sich dabei auf durchschnittlich 5-10%; der Anteil der Geimpften auf Normalstation beträgt etwa 30%. Die Entwicklungen der letzten Novemberwochen haben gezeigt, dass sich die Anzahl der Patienten auf Intensivstation in ca. 11 Tagen verdoppelt hat. Die Verdoppelungszeit liegt aktuell bei ca. 21 Tagen, sodass mit einem weiteren Anstieg der zu versorgenden Intensivpatienten zu rechnen ist. Hierbei ist auch die Verweildauer von mehreren Wochen der Patienten auf der Intensivstation zu berücksichtigen. Aufgrund von Kapazitätsengpässen werden entsprechend der medizinischen Einschätzung bestimmte Patienten, die regelmäßig bereits auf der Intensivstation versorgt werden würden, noch auf Normalstationen für Covid-19-Patienten versorgt.

Es gilt jetzt dringend einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden; ein Zuwarten würde zu einer sich bereits abzeichnenden Überlastung des Gesundheitssystems zusätzlich beitragen.

Um dem entgegenzuwirken, werden bis zum Inkrafttreten der neuen ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO spätestens am 20.12.2021 bereits durch diese Allgemeinverfügung entsprechend der Hotspotstrategie zur Warnstufe 3 im Thüringer Corona-Eindämmungserlass vom xx.12.2021 umfangreichere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Infektionsrisiken sowie den diesbezüglichen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eingeführt.

Unter Berücksichtigung der an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1.000 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern überschreitenden 7-Tage-Inzidenz (Frühwarnindikator) sind zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und in deren Folge auch von Hospitalisierungen und schweren Krankheitsverläufen, die intensivmedizinisch zu behandeln sind, über die derzeit geltende ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hinaus weitere Maßnahmen erforderlich:

Dies betrifft beispielsweise

- Kontaktbeschränkungen,
- strengere Kapazitätsbegrenzungen oder Personenobergrenzen für Veranstaltungen,
- höhere Flächenerfordernisse pro Kunde im Einzelhandel,
- Verpflichtung zur Verwendung von FFP-2-Masken,
- 3G-Verpflichtungen,
- die teilweise Anwendung von 2G-Zugangsbeschränkung auf bisherige 3G-Settings,
- die teilweise Anwendung von 2G-Plus-Zugangsbeschränkung auf bisherige 2G-Settings,
- Untersagung von Alkoholabgabe / Alkoholkonsum im öffentlichen Raum.

Der Begriff der nichtöffentlichen Veranstaltung umfasst auch private Feiern und Zusammenkünfte unabhängig vom Veranstaltungsort.

Bei den Maßnahmen erfolgt eine Abwägung zwischen gesellschaftlicher Teilhabe und den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteranhaltenden Überlastung der Gesundheitsvorsorge, insbesondere in den Krankenhäusern. Dabei ist die Impfquote in Thüringen und die weiterhin zur Verfügung stehenden Impfmöglichkeiten zu berücksichtigen. Aktuell laufen hierzu auch intensive Anstrengungen um entsprechende Impfangebote für Erst-, Zweit und Auffrischungsimpfungen unterbreiten zu können.

Durch die Ausnahmen bei den G-Zugangsbeschränkungen werden in begrenztem Umfang Personen mit gesteigertem Infektionsrisiko zugelassen. Berücksichtigt wurde hier aber insbesondere bei den Kindern unter sechs Jahren bzw. die noch nicht eingeschulten Kinder das Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, sowie der Umstand, dass es für diese Personengruppe bislang noch kein Impfangebot unterbreitet werden kann. Für Kinder im Alter zwischen 5 und 11 Jahren kann aber zeitnah ein Impfangebot unterbreitet werden.

Mit den weiteren Einschränkungen wird ein zusätzlicher Beitrag geleistet, das Ansteckungsrisiko zu vermindern und so einer weiteren oder schnelleren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Die Anordnungen sind daher geeignet, zur Eindämmung des Coronavirus beizutragen. Diese weiteren Einschränkungen sind zudem erforderlich, um eine weitere Überlastung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und Patienten in dem erforderlichen Umfang zeitnah versorgen zu können. Höhere

Infektionszahlen würden zudem die Kontaktpersonennachverfolgung weiter erschweren bis unmöglich machen, was zur weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens führen würde. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks der Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit steht. Die Verhältnismäßigkeit wird schließlich durch die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 20.12.2021 gewahrt.